

Freiburg im Breisgau, den 13. Januar 1976

Schlüsselzuweisungs-Ordnung. — Vollzug des Haushalts 1976 und 1977; hier: Baustop. — Weltgebetswoche für die Einheit der Christen 1976. — Spendung der hl. Firmung und Kirchen- bzw. Altarkonsekrationen im Jahr 1976. — Jahrtagsstiftungen. — Begräbnisfeier während des Triduum Paschale. — Vollkommener Ablaß in der Sterbestunde. — Überdiözesane Mesnerschule 7. Grundkurs. — Vergütungsrahmenordnung für Pfarrhaushälterinnen. — Warnung. — Seminar für Seelsorgehilfe / Namensänderung. — Apostolischer Visitator für das Erzbistum Breslau / Änderung der Anschrift. — Priesterexerzitien. — Berufung. — Ernennung. — Ernennung zum Schuldekan. — Ausschreibung von Pfarreien. — Besetzung einer Pfarrei. — Versetzungen.



Nr. 1

Schlüsselzuweisungs-Ordnung

Nach Beratung und Beschlußfassung durch die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg erlassen Wir nachstehende

Ordnung

der Zuweisungen von Kirchensteuern an die Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden in den Jahren 1976 und 1977
(Schlüsselzuweisungs-Ordnung)

Der nach § 3 der Haushalts- und Steuerbeschlüsse des Erzbistums Freiburg für die Jahre 1976 und 1977 festgesetzte Anteil am Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer für die Schlüsselzuweisungen wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf die Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden aufgeteilt:

1. Verteilungsschlüssel für den Kirchengemeindeanteil

- 1.1 Der Schlüssel für die Aufteilung des Anteils der Kirchengemeinden / Gesamtkirchengemeinden am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer wird wie folgt ermittelt:
Für jede Kirchengemeinde wird eine Punktezahl festgestellt. In Gesamtkirchengemeinden werden die für die Einzelkirchengemeinden festgestellten Punktezahlen der Gesamtkirchengemeinde zugerechnet. Die Punkte, die einer Kirchengemeinde / Gesamtkirchengemeinde zugerechnet werden, sind Maßstab für ihren Anteil an dem als Schlüsselzuweisung auszuschüttenden Gesamtbetrag.

- 1.2 Die Punktezahl vervielfacht mit der Punktequote ergibt den Jahresbetrag der Schlüsselzuweisung. Die Festsetzung der Punktequote für die Jahre 1976 und 1977 erfolgt in § 3 der Haushalts- und Steuerbeschlüsse vom 12. Dezember 1975.

2. Berechnung der Punktezahl

2.1 Hauptansatz

- 2.11 Eine Kirchengemeinde, die bis zu 500 Mitglieder zählt, erhält 10 Punkte.
- 2.12 Eine Kirchengemeinde, die mehr als 500 Mitglieder hat, erhält für je 100 ihrer Mitglieder grundsätzlich einen Punkt. Dabei zählt jedes angefangene Hundert als ein volles Hundert. Die Punktezahl wird wie folgt gewichtet:
- | | |
|-------------------------------------|-------|
| Punkte bis zu 2000 Mitglieder | x 2,0 |
| Punkte für alle weiteren Mitglieder | x 1,5 |
- Jeder Punktrest (Stellen nach dem Komma), der durch die Multiplikation entsteht, ist auf einen vollen Punkt aufzurunden (siehe Anmerkung).

Anmerkung:

Die Punkte für Kirchengemeinden mit mehr als 2000 Mitgliedern sind dadurch zu ermitteln, daß man die bis auf volle Hundert aufgerundete Mitgliederzahl durch 100 teilt, das Ergebnis der Teilung mit 1,5 vervielfacht, auf den nächsten vollen Punkt aufrundet und sodann die Zahl 10 hinzuzählt (z. B. 9644 aufgerundet auf 9700 : 100 = 97; 97 x 1,5 = 145,5, aufgerundet auf 146 + 10 = 156).

Der Berechnung liegt folgende Formel zugrunde:

$$\frac{M \times 1,5 + 200 \times 0,5}{100}$$

„M“ ist die auf die nächsten Hundert aufgerundete Mitgliederzahl.

- 2.13 Maßgebend ist der Stand der Kirchengemeinemitglieder nach den Ergebnissen der letzten amtlichen Volkszählung von 1970.

2.2 Nebenansatz für Gebäude

- 2.21 Eine Kirchengemeinde — ausgenommen Filialkirchengemeinden, deren Ge-



Ans.-kr. 76/26

bäude nach 2.22 und 2.23 bepunktet werden — erhält eine nach der Fläche des Innenraumes ihrer Pfarrkirche sich richtende Punktezahl

2.21.1

bis 500 qm 6 Punkte

2.21.2 von 501 qm

bis 1000 qm 8 Punkte

2.21.3 von 1001 qm

bis 1500 qm 10 Punkte

2.21.4 ab 1501 qm 12 Punkte.

2.22 Für Filialkirchen und Kapellen mit wöchentlich mindestens einem Gottesdienst werden je 4 Punkte zugeteilt.

2.23 Eine Kirchengemeinde erhält für jedes andere, überwiegend und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienende, eigene oder gemietete Gebäude (z. B. Pfarrhaus, Gemeindehaus, Jugendheim, Kindergarten, Schwesternhaus) 2 Punkte.

2.24 Als Gebäude gilt jedes freistehende oder durch Brandmauer von einem anderen getrennte Bauwerk; bei Doppel-, Gruppen- und Reihenhäusern zählt jedes einzelne, von dem anderen durch eine vom Dach bis zum Keller reichende Trennmauer geschiedene Bauwerk als selbständiges Gebäude. Sakristeien, Kreuzgänge, überdachte Bildstöcke, ferner Garagen, Schuppen, Pfarrscheuern u. ä. zählen nicht als Gebäude.

2.25 Maßgebend ist der Gebäudebestand zum 1. September 1975.

2.3 Nebenansatz für Sondereinrichtungen

2.31 Eine Kirchengemeinde erhält

2.31.1 für den Betrieb von Pfarrheimen/Jugendheimen mit einer Innenraumfläche

2.31.11 bis zu 100 qm
5 Punkte

2.31.12 von 101—300 qm
10 Punkte

2.31.13 von 301—600 qm
15 Punkte

2.31.14 ab 601 qm
20 Punkte.

Maßgebend ist hierbei die Gesamtfläche aller als Pfarrheim/Jugendheim genutzten Räume, auch wenn sich diese in verschiedenen Gebäuden befinden;

2.31.2 für jede in einem Kindergarten oder einer Kindertagesstätte vollbeschäftigte Person (ohne Vorpraktikantinnen)

8 Punkte

Anrechenbar ist jedoch nur eine vollbeschäftigte Person je 20 den Kindergarten oder die Tagesstätte besuchende Kinder; dabei wird die Zahl der Kinder auf die nächste, durch 20 teilbare Zahl aufgerundet;

2.31.3 für jede in einer Krankenpflege-, Familienpflege- und Dorfhelferinnenstation vollbeschäftigte Person 8 Punkte

2.31.4 für jede in einer Schwesternstation tätige Schwester 5 Punkte

2.32 Werden die Einrichtungen von mehreren Trägern gemeinsam betrieben (z. B. Zentral- und Sozialstationen, Dorfhelferinnenstationen), erhält die Kirchengemeinde vom gesamten Punktansatz für diese Einrichtungen einen Anteil, der sich nach dem Verhältnis des Kostenbeitrags der Kirchengemeinde zum gesamten Betriebskostendefizit dieser Einrichtung bestimmt.

2.33 Maßgebend ist der Bestand an Einrichtungen zum 1. September 1975.

2.4 Zusatzpunkte für Darlehensbelastungen

Eine Kirchengemeinde / Gesamtkirchengemeinde erhält bis zur Hälfte der in den Jahren 1976 und 1977 zu erbringenden Zins- und Tilgungsbeträge für genehmigte Darlehen Zusatzpunkte. Zins- und Tilgungsleistungen, die von Dritten zu erbringen oder die bei der Berechnung der Reinerträge aus Grundbesitz gem. Ziff. 2.6 zu berücksichtigen sind, bleiben hierbei außer Ansatz.

2.5 Zusatzpunkte für Gesamtkirchengemeinden

Eine Gesamtkirchengemeinde erhält zum Ausgleich von Sonderlasten, die sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben, die über den Bereich der einzelnen Kirchengemeinden hinausgehen, oder die sich aus der Wahrnehmung zentralörtlicher Aufgaben ergeben, Zusatzpunkte.

2.6 Anrechnung von Einnahmen

Auf Vertrag oder auf sonstigen Rechtstiteln beruhende Leistungen Dritter, Kapitaleinnahmen sowie Reinerträge aus Grundbesitz (z. B. Kompetenzen, Erbbau- und Pachtzinsen sowie Miet- und Walderträge) bis einschließlich 1000 DM jährlich werden nicht angerechnet. Der Teil solcher Einnahmen, der über 1000 DM hinausgeht, wird zu 80 v. H. angerechnet und auf den nächsten durch die Punktquote teilbaren Betrag abgerundet. Von der Anrechnung ausgenommen sind zweckgebundene Erträge aus a. o. Holzbieben sowie Zinsen für Bau-, Erneuerungs- und Anschaffungsrücklagen. Ausgenommen sind ferner Zuschüsse für Sondereinrichtungen gemäß Ziffer 2.3.

Bei der Anrechnung werden die Einnahmen bzw. Reinerträge des abgelaufenen Haushaltsjahres (z. B. 1974 zu 1976 und 1977) zugrundegelegt.

3. Ausgleichstock

3.1 Einer Kirchengemeinde / Gesamtkirchengemeinde, die bei sparsamer Haushaltsführung und bei Ausschöpfung aller eigenen Einnahmequellen ihren ordentlichen Finanzbedarf trotz Schlüsselzuweisung und Gewährung von Zusatzpunkten nach Ziff. 2.4 und 2.5 nicht zu decken vermag, kann zur Minderung des Fehlbetrags ein Zuschuß aus dem Ausgleichstock gewährt werden.

3.2 Die Zuschußbewilligung kann von der Vorlage und Überprüfung der Haushaltsrechnung des Vorjahres abhängig gemacht werden.

4. Bekanntgabe, Abschlagszahlungen, Berichtigungen

4.1 Die Höhe des für eine Kirchengemeinde/ Gesamtkirchengemeinde festgesetzten Jahresbetrags der Schlüsselzuweisung für die Jahre 1976 und 1977 wird bis spätestens 15. März 1976 dem Stiftungsrat bekanntgegeben. Für Kirchengemeinden im Verband einer Gesamtkirchengemeinde erfolgt die Bekanntgabe an den Gesamtstiftungsrat.

4.2 Während des Jahres werden monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von einem Zwölftel der jährlichen Schlüsselzuweisung geleistet.

4.3 Stellen sich nach der Festsetzung von Leistungen nach dieser Ordnung Unrichtigkeiten

heraus, so kann der Ausgleich mit Wirkung für das laufende oder folgende Rechnungsjahr vorgenommen werden.

5. Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1976 für die Jahre 1976 und 1977 in Kraft.

Freiburg i. Br., den 22. Dezember 1975

F. Lemmann

Erzbischof

Nr. 2

Ord. 22. 12. 75

Vollzug des Haushalts 1976 und 1977; hier: Baustop

Gemäß dem am 12. Dezember 1975 von der Kirchensteuervertretung beschlossenen Haushaltsplan für die Jahre 1976/77 stehen künftighin für örtliche außerordentliche Bauvorhaben nur noch Mittel des Ausgleichstocks zur Verfügung. Aufgrund der neuen Schlüsselzuweisungs-Ordnung kann im Augenblick noch nicht übersehen werden, inwieweit auch der Ausgleichstock für die Anteile der Kirchengemeinden, die bis zum 15. März 1976 den Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden bekanntgegeben werden, herangezogen werden muß. Da der Überblick, welche Mittel für Bauzwecke verfügbar sind, erst nach diesem Zeitpunkt gewonnen werden kann, wird der bestehende Baustop (Amtsblatt 1974 S. 141 und Amtsblatt 1975 S. 330) bis zum 30. April 1976 verlängert. Aber auch dann kann die Bautätigkeit nur in einem sehr beschränkten Umfang weitergeführt werden.

Im Hinblick auf Zuschußanträge weisen wir jetzt schon vorsorglich darauf hin, daß infolge des Rückgangs der Kirchensteuer die Baumittel erheblich reduziert sind und daher die Verwirklichung des vorliegenden Bauprogramms unter Setzung von Prioritäten zeitlich gestreckt werden muß.

Unbedingt notwendige Instandsetzungsarbeiten und Baumaßnahmen, deren Finanzierung aus örtlichen Mitteln sichergestellt ist, bleiben wie bisher vom Baustop ausgenommen.

Nr. 3

Ord. 31. 12. 75

Weltgebetswoche für die Einheit der Christen 1976

„Die ökumenische Aufgabe duldet keinen Aufschub. Die Gunst der Stunde, vom Herrn der Zeiten geschenkt, darf nicht versäumt werden.“ (Synode)

Alle Bemühungen um die Einheit beginnen beim Gebet und bei der Bekehrung. In der Woche vom 18. bis 25. Januar beten seit Jahrzehnten Christen in aller Welt um die Einheit. Darum will auch die Deutsche Bischofskonferenz diesen Termin nicht einfach zugunsten der Woche vor Pfingsten aufgeben, wenn auch für gemeinsame Veranstaltungen mit anderen Christen in Deutschland diese Woche oft günstiger ist. Das Anliegen ist so bedeutsam, daß wir wünschen, die Gemeinden möchten beide Termine beachten.

Eine Hilfe für Betstunden, Meditationen und Gottesdienste bietet der Kyrios-Verlag, Freising an (vgl. Amtsblatt 1975 S. 430). Das Leitwort der Gebetswoche lautet:

Wir werden Gottes Kinder genannt.

Als Zeichen gemeinsamer Sorge werden für gemeinsame Gottesdienste Projekte empfohlen, die in Zusammenarbeit mit Caritasverband und Diakonischem Werk ausgesucht sind. Die Projekte sind in dem genannten Heft aufgeführt.

Während der Woche ist die Feier der hl. Messe nach dem Formular „Für die Einheit der Christen“ (Meßbuch II, S. 1040 ff.) gestattet. Am Sonntag, dem 18. und 25. Januar ist eine Motivmesse (mit Credo) in dem genannten Anliegen erlaubt.

Für Arbeitskreise und Bildungsveranstaltungen empfiehlt sich die Beschäftigung mit dem Beschluß der Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland: „Pastorale Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst an der christlichen Einheit“ (Amtsblatt 1975 S. 257—271).

Die Weltgebetswoche 1976 erhält einen besonderen Akzent durch den gemeinsamen Bibelsonntag, den die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Christlichen Kirchen in Baden-Württemberg am 25. 1. 1975 erstmals begehen. Der Sonntag lädt ein zur Besinnung auf die Bedeutung der Heiligen Schrift bei dem Bemühen um die Einheit der Christen: Die Heilige Schrift ist „beim Dialog ein ausgezeichnetes Werkzeug in der mächtigen Hand Gottes, um jene Einheit zu erreichen, die der Erlöser allen Menschen anbietet.“ (Vat. II. Ökum. Dekret Nr. 21).

Den Pfarrämtern sind entsprechende Informationen schon zugegangen.

Nr. 4

Ord. 31. 12. 75

Spendung der hl. Firmung und Kirchen- bzw. Altarkonsekrationen im Jahr 1976

Nach der im Jahr 1974 in Kraft getretenen neuen Firmordnung (vgl. Amtsblatt 1971, Seite 5 f) wird das heilige Sakrament der Firmung im Jahr 1976 in folgenden Großstädten und Dekanaten gespendet:

1. In den Städten Freiburg und Mannheim.

2. In den Dekanaten der Gruppe A: Donauschingen, Engen, Geisingen, Haigerloch, Hechingen, Hegau, Konstanz, Linzgau, Meßkirch, Neustadt, Radolfzell, Sigmaringen, Stockach, Überlingen, Veringen und Villingen.

Die Herren Dekane der zur Firmung kommenden Städte und Dekanate werden gebeten, die Zahl der Firmlinge der einzelnen Pfarreien zu erheben. In Beratung mit den zuständigen Geistlichen mögen sie zugleich geeignete Firmstationen vorschlagen. Für eine Firmstation soll die Zahl von 200 Firmlingen möglichst nicht überschritten werden, damit auf diese Weise im Laufe der Jahre nach Möglichkeit in jeder Pfarrei einmal Firmung ist.

Zugleich bitten wir festzustellen, wo Kirchen und Altäre zu konsekrieren sind.

Damit die Firmpläne rechtzeitig fertiggestellt und bekanntgegeben werden können, ersuchen wir die Herren Dekane, bis spätestens 15. Februar an den Erzb. Sekretär zu berichten.

Nr. 5

Ord. 16. 12. 75

Jahrtagsstiftungen

Infolge der veränderten Verhältnisse erhält der Abschnitt I. 1. a des Erlasses „Jahrtagsstiftungen“ im Amtsblatt 1948 S. 112 Nr. 182 folgende neue Fassung:

... Wir verpflichten aber

a) bei den Jahrtagen der Kirchenfonde die Pfarrer, Pfarrkuraten und Pfarrvikare alljährlich (womöglich im November) nach vorheriger Ankündigung eine heilige Messe „nach der Meinung der Stifter der früheren Jahrtage der Pfarrei (Pfarrkuratie)“ zu lesen. Bei der Mitverwaltung anderer Pfarreien wird hierdurch die Verpflichtung für alle Fonde des Seelsorgegebiets erfüllt. Die Gebühr für diese hl. Messe kann aus örtlichen kirchlichen Mitteln bestritten werden.

Nr. 6

Ord. 30. 12. 75

Begräbnisfeier während des Triduum Paschale

Die Zeitschrift der Kongregation für die Sakramente und den Gottesdienst „Notitiae“ gibt in Nummer 110 (Oktober 1975) auf die Frage, wie Exsequien während des Triduum Paschale zu halten sind, folgende Antwort:

Am Morgen des Gründonnerstag und während des Triduum Paschale darf keine Begräbnismesse gefeiert werden. In der 2. Auflage des Missale Romanum erhält deshalb die Nr. 336 der Allgemeinen Einführung bei der Aufzählung der Tage, an denen

die Begräbnismesse nicht gestattet ist, den Zusatz: „Feria V Hebdomadae Sanctae et Triduum Paschale“.

Wenn an diesen Tagen Exsequien zu halten sind, wird ein selbständiger Wortgottesdienst mit der letzten Verabschiedung (vgl. Die Begräbnisfeier S. 42) gestaltet. Die heilige Kommunion darf nicht ausgeteilt werden.

Nr. 7 Ord. 15. 12. 75

Vollkommener Ablass in der Sterbestunde

Durch verschiedene Anfragen sind wir veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß das Rituale „Die Feier der Krankensakramente“ die Formel zur Vermittlung des Vollkommenen Ablasses für die Sterbestunde unter Nummer 106 enthält. (Vgl. auch Nr. 99 f. u. 122)

Im übrigen sollten die Gläubigen bei Gelegenheit über die Möglichkeit des Vollkommenen Ablasses nach der Norm Nr. 18 der Apostolischen Konstitution „Indulgentiarum doctrina“ (vgl. Beilage zum Amtsblatt 1967 Nr. 6) unterrichtet werden.

Nr. 8 Ord. 18. 12. 75

Überdiözesane Mesnerschule 7. Grundkurs

Die Arbeitsgemeinschaft der süddeutschen Mesnerverbände führt in Zusammenarbeit mit dem Bildungszentrum der Erzdiözese München und Freising vom

Montag, 8. März 1976 abends bis

Mittwoch, 7. April 1976 vormittags

den 7. Grundkurs der Überdiözesanen Mesnerschule im Bildungszentrum der Erzdiözese München und Freising auf dem Freisinger Domberg (ehemaliges Priesterseminar) durch. Namhafte Dozenten werden Mesneranwärter und junge Mesner in Glaubenslehre — Sakramentenlehre und Liturgik — Mesnerdienst und Kontakt zu den Mitmenschen — Lektorenschulung und Schriftverkehr — Kunstgeschichte und Pflege des kirchlichen Kunstbesitzes — Rechtskunde im Alltag — Bedienung von Lautsprechanlagen — Betreuung von Turmuhren und Läuteanlagen — Blumenschmuck — Paramente usw. unterrichten.

Die Teilnehmerzahl ist auf 30 Personen beschränkt. Eine Gebühr von DM 200,— trägt der Teilnehmer selbst, die Fahrtkosten werden durch die Kirchengemeinde getragen, die weitere DM 250,— zu den Kurskosten beisteuert. Das Erzb. Ordinariat übernimmt DM 500,—. Interessierte hauptberufliche Mesner mögen dem Erzb. Ordinariat, 78 Freiburg, Herrenstraße 35 durch das Pfarramt gemeldet werden. Die Meldung muß bis 31. Januar 1976 erfolgt sein.

Nr. 9

Ord. 9. 12. 75

Vergütungsrahmenordnung für Pfarrhaushälterinnen

Im Hinblick auf den durch die Landesregierung Baden-Württemberg ab 1. Januar 1976 neu festgesetzten Wert der Sachbezüge (freie Station) — statt bisher DM 246,— monatlich künftig DM 261,— monatlich — wird die Nr. 3 Abs. 1 der Vergütungsrahmenordnung für Pfarrhaushälterinnen (Amtsblatt 1974 S. 155) mit Wirkung vom 1. Januar 1976 wie folgt neu gefaßt:

„Die Bruttovergütung (einschließlich des Wertes der freien Station) beträgt:

Stufe 1	915,— DM
2	935,— DM
3	955,— DM
4	975,— DM
5	995,— DM
6	1 015,— DM
7	1 040,— DM
8	1 065,— DM
9	1 095,— DM
10	1 125,— DM
11	1 155,— DM
12	1 185,— DM
13	1 215,— DM.“

Warnung

Der Verband der Diözesen Deutschlands teilt mit: Unter der Bezeichnung „Förderungswerk der Diözesen Deutschlands e. V.“ und unter der Anschrift „8630 Coburg, Fritz-Reuter-Str. 24“ wendet sich in jüngster Zeit offensichtlich ein Schwindelunternehmen an bedürftige Personen und stellt Gewährung finanzieller Hilfen in Aussicht. Diese finanziellen Hilfen werden dann jedoch nicht ausgezahlt, vielmehr erhalten die angeschriebenen Personen einen zweiten Brief, in dem festgestellt wird, daß die Bedürftigkeit doch nicht so groß sei.

Nachforschungen haben ergeben, daß in Coburg eine Fritz-Reuter-Straße nicht existiert und auch der erwähnte e. V. beim Amtsgericht in Coburg nicht eingetragen ist.

Sollte das „Förderungswerk“ in irgendeiner Form auftreten, wird um Nachricht an das Erzbischöfliche Ordinariat, Herrenstr. 35, 78 Freiburg, gebeten.

Seminar für Seelsorgehilfe — Namensänderung

Ab 1. Januar 1976 führt das bisherige „Seminar für Seelsorgehilfe und Katechese“ die Bezeichnung: Seminar für Gemeindepastoral und Religionspädagogik — dreijährige kirchliche Fachschule.

Apostolischer Visitator für das Erzbistum Breslau — Änderung der Anschrift

Ab 10. Januar 1976 gilt folgende neue Anschrift:
Apostolischer Visitator für das Erzbistum Breslau —
Schlesisches Priesterwerk — Heimatwerk schlesi-
scher Katholiken

Stresemannstraße 21, 4000 Düsseldorf,
Tel. 0211/376292.

Priesterexerzitien

Beuron

22.—26. März	P. Maternus Eckhardt OSB
21.—25. Juni	P. Maternus Eckhardt OSB
26.—30. Juli	P. Maternus Eckhardt OSB
23.—27. August	P. Maternus Eckhardt OSB
4.— 8. Oktober	P. Maternus Eckhardt OSB
8.—12. November	P. Maternus Eckhardt OSB

Anmeldung: Gastpater der Erzabtei St. Martin,
7792 Beuron, Tel. 07466/208.

Berufung

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat den bisherigen Diözesanfamilienseelsorger in Freiburg Pfarrer Vinzenz Platz als Referent in der Kirchlichen Zentralstelle Pastoral mit der besonderen Verantwortung für die Ehe- und Familienarbeit berufen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat Pfarrer Platz für die Übernahme dieser Aufgabe aus dem Seelsorgedienst der Erzdiözese Freiburg mit Wirkung vom 1. Januar 1976 beurlaubt.

Ernennung

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. Februar 1976 Vikar Josef Kast, Hechingen zum Diözesanfamilienseelsorger ernannt.

Ernennung zum Schuldekan

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. Dezember 1975 Pfarrer Hermann Josef Huber, 7633 Seelbach zum Schuldekan für das Dekanat Lahr und Pfarrer Hermann Otteny, 7522 Philippsburg zum Schuldekan für das Dekanat Philippsburg ernannt.

Für eine weitere Amtsperiode als Schuldekan wurden durch den Herrn Erzbischof bestätigt:

Gymnasialprofessor Hans Eichhorn, 7505 Ettlingen, für das Dekanat Ettlingen

Pfarrer Georg Ratz, 7560 Gaggenau-Hörden, für das Dekanat Gernsbach

Pfarrer Wolfgang Storf, 7550 Rastatt 16-Ottersdorf, für das Dekanat Rastatt.

Ausschreibung von Pfarreien

(siehe Amtsblatt 1975 Seite 399 Nr. 134)

Stutensee-Blankenloch, Pfarrkuratie St. Josef,
Dekanat Bruchsal

Gutach St. Michael, Dekanat Waldkirch.

Meldefrist: 26. 1. 1976

Besetzung einer Pfarrei

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 15. Dezember 1975 dem Vikar Günter Reinholdt in Appenweier-Urloffen St. Michael die Pfarrei Rheinau-Honau St. Michael, Dekanat Offenburg verliehen.

Versetzungen

9. Dez.: Frietsch Berthold, Pfarrer an der Telefonseelsorge Freiburg

30. Dez.: Hucht Erhard, Vikar in Bad Schönborn-Langenbrücken St. Vitus als Vikar nach Waldkirch-Kollnau St. Josef

Erzbischöfliches Ordinariat